GEMEINDE RANSTADT | Hauptstraße 15 | 63691 Ranstadt

Beschlussvorlage

Drucksache VL-17/2024

- öffentlich -

Datum: 29.01.2024

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Gremien- und Sitzungsdienst
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	06.02.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.02.2024	beschließend	öffentlich

Ergänzungswahlen im Ortsgericht Ranstadt
Hier: Vorschlag zur Ernennung von Ortsgerichtsmitgliedern gem. § 7 Hess. OGG

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Frau/Herrn zur Ortsgerichtsschöffin/zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Ranstadt.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Der stellvertretende Ortsgerichtsschöffe Herrn Wilhelm Stiebeling ist am 29.12.2023 verstorben, sodass eine Ergänzungswahl durch die Gemeinde Ranstadt durchzuführen ist.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt

werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Für die Ernennung müssen gemäß § 8 Ortsgerichtsgesetz (OGerG) folgende persönlichen Voraussetzungen gegeben sein:

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
   1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
   2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
   3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk _____Datum _____ Unterschrift